

**Ausschussbetreuender Bereich  
Zentrales Beschwerdemanagement**

**Drucksachen-Nr.**

**0062/2025**

**öffentlich**

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW  
Sitzung am 11.03.2025**

## **Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW**

**Antragstellerin / Antragsteller**

**Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen  
hier nicht veröffentlicht.**

**Tagesordnungspunkt**

**Anregung vom 31.10.2024 "Trinkgemeinschaft im öffentlichen  
Raum"**

## **Beschlussvorschlag:**

Die Anregung wird zurückgewiesen. Das Verfahren zur Anregung wird abgeschlossen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die angesprochene Situation im Villa Zanders Park und im Forumpark ist der Ordnungsbehörde hinlänglich bekannt. Es werden immer wieder in kurzen zeitlichen Abständen anlassbezogene und spontane Kontrollen durch die Mitarbeitenden des Stadtordnungsdienstes durchgeführt. Zudem werden regelmäßig Platzverweise erteilt und Ordnungswidrigkeiten geahndet. Rechtsgrundlage bietet die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (OVO), das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz NRW. Auch die Polizei ist regelmäßig unterwegs und bestreift diese Bereiche.

So heißt es in § 2 Abs. 1 OVO: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen (darunter fällt auch der Villa Zanders Park und der Forumpark) haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden zum Beispiel durch: (...) – Störungen, auch in Verbindung mit Alkoholkonsum oder sonstigen Rauschmitteln (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigungen von Passanten oder Anliegern, Gefährdung durch herumliegen lassen oder zerschlagen von Flaschen, Spritzen oder sonstigen Gegenständen); Lagern von Personengruppen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten etc..

Des Weiteren ist in der OVO ein Verunreinigungsverbot in § 6 geregelt. Verstöße gegen die o.g. §§ stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Auch für die angesprochene Problematik der freilaufenden Hunde gibt es eine rechtliche Regelung. Das Landeshundegesetz NRW schreibt eine Anleinplicht für Hunde vor, welche auch in den genannten Bereichen gilt. Auch hier ist an den Kollegen des Stadtordnungsdienstes gelegen, Verstöße gegen das Landeshundegesetz NRW aufzunehmen.

Dementsprechend gibt es eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, um gegen die genannten Störungen vorzugehen und dies erfolgt auch. Insbesondere werden die betreffenden Personen aus dem Bereich der Villa Zanders auf die beiden für sie angelegten Ausweichplätze verwiesen.

Da jedoch eine dauerhafte Überwachung bzw. Kontrolle der angesprochenen Bereiche durch die Mitarbeitenden des Stadtordnungsdienstes nicht möglich ist, befinden sich immer wieder Personen mit den beschriebenen Verhaltensweisen an diesen Orten.

Auf die Einrichtung von Alkoholverbotzonen wurde bisher bewusst verzichtet und sich stattdessen in der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf den „störenden Alkoholgenuss“ und das „störende Lagern“ beschränkt.

Um den betroffenen Personengruppen alternative Aufenthaltsorte anzubieten, wurden im Stadtgebiet zwei Plätze eingerichtet. Der erste Platz (Erstplatz) unterliegt bestimmten Öffnungszeiten, während der zweite Platz (Zweitplatz) rund um die Uhr zugänglich ist.

Der Zweitplatz wird von den Nutzern gut angenommen und häufig frequentiert. Die Wahl des Aufenthaltsortes bleibt jedoch den Personen selbst überlassen, sodass die Stadt Bergisch Gladbach lediglich ein zusätzliches Angebot bereitstellt.

Das Streetwork der Caritas Bergisch Gladbach, die Polizei, das Ordnungsamt sowie die Soziale Betreuung setzen sich kontinuierlich dafür ein, dass sich der Hauptaufenthaltsbereich der Betroffenen auf die vorgesehenen Plätze konzentriert.